



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-8490 der Beilagen zu den Stenographischen Protokolle
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 6.399/224 - II/C/89

Wien, am 11. August 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf P Ö D E R

Parlament
1017 W i e n

*39841AB
1989-08-17
zu 4008/J*

Die Abgeordneten zum Nationalrat PILZ und Freunde haben am 23. Juni 1989 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Aktivitäten Staatspolizei im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung eines Endlagers für radioaktive Abfälle in Österreich" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Welche Aktivitäten betreibt die Staatspolizei gegenüber Menschen, die sich kritisch mit der Errichtung von Atommülllagern in ihrer Umgebung auseinandersetzen?
- 2.a) Welche Vorfallenheitsberichte wurden von der Staatspolizei in diesem Bereich bisher erstattet?
- b) Warum werden Veranstaltungen von Bürgerinitiativen gegen Atommülllager von der Staatspolizei "wahrgenommen", mit anderen Worten, warum werden Staatspolizisten zu solchen Veranstaltungen entsandt?
- 3.a) Wer hat den Auftrag zu diesen Aktivitäten erteilt?
- b) Was ist die verfassungsrechtliche und gesetzliche Deckung?
- 4.a) Wem werden Ergebnisse dieser Aktivitäten zur Verfügung gestellt?
- b) Können Sie ausschließen, daß solche Ergebnisse
 - a) an andere Dienststellen innerhalb und
 - b) an Personen außerhalb der Bundesverwaltung weitergegeben werden?"

. / 2

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Gegenüber Personen, die sich kritisch mit der Errichtung von Endlagerstellen für radioaktive Abfälle auseinandersetzen, wird es nur dann zu "Aktivitäten der Staatspolizei" - richtig der zuständigen Sicherheitsbehörde - kommen, wenn die "Auseinandersetzung" in Form von Handlungsweisen geschieht, welche zu einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit führen können oder bereits geführt haben.

Zu Frage 2:

- a) Bei keiner Sicherheitsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich eine als für die Endlagerung von radioaktivem Abfall geeignet befundene Stätte gelegen ist, gibt es irgendwelche "Vorfallenheitsberichte" über Diskussions- oder Protestveranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem dem Österreichischen Forschungszentrum Seibersdorf zu Ende des Jahres 1988 erteilten Auftrag, einen solchen Endlagerungsstandort auszuwählen, allenfalls stattgefunden haben.
- b) Aus dem Umstand, daß keine Berichte über Veranstaltungen der in Rede stehenden Art vorhanden sind, ergibt sich, daß weder "Staatspolizisten" noch andere Sicherheitsorgane zu solchen Veranstaltungen entsandt worden sind.

Zu Frage 3:

- a) Es wurde kein Auftrag zur Überwachung derartiger Veranstaltungen erteilt.
- b) Generell findet sich für durch Sicherheitsbehörden erfolgende (Überwachungs-) Maßnahmen im Zusammenhang mit Veranstaltungen der in der gegenständlichen Anfrage ange-

- 3 -

führten Art - die rechtlich als Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes 1953 zu qualifizieren wären - die gesetzliche Grundlage insbesonders in Artikel 10 Absatz 1 Z. 7 B-VG und im Versammlungsgesetz 1953.

Zu Frage 4:

- a) Berichte über den Ablauf von Versammlungen, die von Organen einer Sicherheitsbehörde erstattet werden, bleiben in Verwahrung der betreffenden Behörde. Sie werden aber im Fall des Vorliegens strafbarer Handlungen selbstverständlich der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zugeleitet.
- b)
 - a) Die Weitergabe eines solchen Berichtes oder eine Auskunftserteilung über dessen Inhalt an eine andere Dienststelle kann grundsätzlich aufgrund eines auf Artikel 22 B-VG gestützten berechtigten sogenannten Amtshilfeersuchens vorkommen.
 - b) Ich gehe davon aus, daß eine Weitergabe an andere Stellen oder Personen als die hier zu 4. a) und b) angeführten nicht erfolgt.

Frauf (dr)